Nach § 17 Absatz 2 GAVO NRW hat der Erstattung von Gutachten eine Ortsbesichtigung durch den Gutachterausschuss voranzugehen, und nach § 16 Absatz 1 GAVO NRW wird der Gutachterausschuss bei der Erstattung von Gutachten in der Besetzung mit dem vorsitzenden Mitglied oder einem seiner stellvertretenden Mitglieder und zwei ehrenamtlichen weiteren Mitgliedern des Gutachterausschusses tätig. Den Geschäftsstellen obliegt nach § 15 Absatz 4 GAVO NRW die Vorbereitung der Gutachten. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Bewertungsobjekte zweimal zu besichtigen.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses muss jedoch aufgrund der Coronaschutzverordnung dafür sorgen, dass die vorgeschriebenen Ortstermine durch Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses unter Beachtung der Kontaktsperren und der Abstandsagebote durchgeführt werden. Hierdurch kann sich die Bearbeitung der Gutachtenanträge verzögern.

Da mit fortgesetzten Auswirkungen des Corona-Virus zu rechnen ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Ortsbesichtigung sollte auf das aus fachlich/sachlicher und rechtlicher Sicht absolut mögliche/vertretbare Minimum reduziert werden
- Die Zahl der Teilnehmer ist auf das absolut mögliche/vertretbare Minimum zu beschränken
- Dabei sollte auf den Gesundheitszustand der teilnehmenden Personen sowie auf die Einhaltung geltender Hygienestandards und wirksamer Schutzmaßnahmen (Mindestabstand 1,5 m - besser 2 m - zur anderen Person, etc.) geachtet werden
- Zum Schutz aller Beteiligten sollte bei Besichtigungen, da diese in geschlossenen Räumen stattfinden, ein Nasen- und Mundschutz getragen werden.

Es muss daher in jedem konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes und in Absprache mit dem Antragssteller geprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die notwendigen Ortsbesichtigungen durchgeführt werden können.

Sollten die Voraussetzungen nicht erfüllt sein, müssen die notwendigen Ortsbesichtigungen und damit die Bearbeitung des Gutachtens bis auf weiteres zurückgestellt werden.